

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 13 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 22 Brumaire IX.

Anzeige.

Die Regierung hatte zu Unterstützung des neuen schweizerischen Republikaners, sich auf 200 Exemplare der beiden ersten Quartale desselben abonniert, die an die Glieder der Regierung, an ihre Minister und an die verschiedenen Cantons-Authoritäten versendet wurden; diese Abonnementen werden für das dritte Quartal nicht fortgesetzt, und kein öffentlicher Beamter erhält dieses Blatt fernerhin gratis: diejenigen so es weiter zu erhalten wünschen, sind eingeladen, ihr Abonnement dafür einzusenden. Von dem Erfolge dieser Einladung wird es abhängen, ob der Republikaner mit dem dritten Quartal zu Ende gehen soll, oder ob dieses Blatt, das einzige das gegenwärtig die Verhandlungen der Helvetischen Gesetzgebung mit Vollständigkeit und Treue liefert, und als historisches Archiv des neuen Helvetiens von bleibendem Werthe ist, fortgesetzt werden kann; dieses letztere wird geschehen, so bald sich die Auslagen durch die Abonnementen gedeckt finden.

Gesetzgebender Rath, 8. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens des Volkz. Rathes in Betreff eines Organisationsplans für die Staatstrecknungen.)

Wir ersuchen Sie, B. G., diesen in alter Rücksicht wichtigen Gegenstand mit Besförderung in Berathung zu nehmen, damit die nothwendige bessere Einrichtung in dem Rechnungswesen unserer Republik, mit dem Anfang des kommenden Jahrs, eingeführt werden könne.

Gesetzvorschlag:

Der gesetzgebende Rath —

In Erwagung der Nothwendigkeit, die Comptabilität

tät der Republik zu vereinfachen, und dem Rechnungswesen derselben eine allgemeine und gleichförmige Richtung zu geben —

beschließt:

1. Vom 1. Jenner 1801 an, sollen alle Einkünfte der Republik, von welcher Art sie immer seyn mögen, entweder direkte in das Nationalshazamt oder zu seiner Verfügung in die Cantons-Cassen geliefert werden.
2. Von gedachtem Zeitpunkt an, kann über die Einkünfte der Republik nur das Nationalshazamt, es sey unmittelbar durch baare Zahlung aus seiner Cassa oder mittelbar durch Anweisungen auf die Cantons-Cassen, verfügen.
3. Das Nationalshazamt kann keine andere Zahlungen machen, als:
 - a) An die obersten Gewalten, in Folge ergangener Gesetze.
 - b) An die verschiedenen Ministerien, welchen durch ein Gesetz ein Credit eröffnet worden.
4. Das Finanzministerium wird über die Einnahmen und Ausgaben des Nationalshazamts, die Controlle führen.
5. Das Nationalshazamt soll alljährlich über seine Einnahme und Ausgabe, Rechnung auf den 1. Jenner gestellt, ablegen; die Controlle des Finanzministeriums, soll deren Richtigkeit erweisen.
6. Die verschiedenen Ministerien der Republik legen ebenfalls alljährlich über die Verwendung der von dem Nationalshazamt erhaltenen Summen, ihre Rechnung auf den 1. Jenner gestellt, ab, und werden solche mit den erforderlichen Belegen begleiten.
7. Die Rechnungen der verschiedenen Ministerien sollen, nach erhaltenner Passation von der vollziehenden Gewalt, und nachdem solche im Finanzministerium

in die Bücher der Comptabilität eingetragen seyn werden, dem Nationalgeschäfamt zugestellt und ebenfalls in dessen Bücher eingetragen werden.

8. Die vollziehende Gewalt wird der Gesetzgebung alljährlich über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Republik, eine Generalrechnung auf den 1. Jan. gestellt, ablegen und derselben die Rechnungen der verschiedenen Ministerien, als Belege beifügen; dieser Generalrechnung wird sie zugleich die Rechnungen über die verordneten besondern Verwaltungen (Regien) beifügen.

9. In diesen Generalrechnungen müssen die Einnahmen belegt werden:

- 1) Durch die Generalrechnungen der Obereinnehmer.
- 2) Durch die Fahrrechnungen der verschiedenen durch die vollziehende Gewalt verordneten Verwaltungen (Regien).

Die Ausgaben aber:

- 1) Durch die Empfangscheine derjenigen Zahlungen, welche durch das Nationalgeschäfamt, in Folge bestehender Gesetze, unmittelbar an die obersten Gewalten geleistet worden.
- 2) Durch die Rechnungen der verschiedenen Ministerien, welche die Zahlungen, so das Nationalgeschäfamt an dieselben gemacht, erweisen werden.
10. Nach vorgegangener Untersuchung und erfundener Richtigkeit der Generalrechnung, wird der gesetzgebende Rath deren Gutheissung erkennen und deren Bekanntmachung verordnen.

Der Volkz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Decretsvorschlag, welcher den Saalinspektoren des gesetzgebenden Raths einen Credit von 4000 Fr. eröffnet, nichts zu bemerken habe.

Der Decretsvorschlag wird hierauf zum Decret erhoben.

B. Joh. Rud. Meyer, Vater von Arau, sendet an die provisorisch gesetzgebenden Räthe, folgendes Schreiben:

„B. Gesetzgeber! Das helvetische Volk hat mir sein Zutrouen bewiesen; ich bin also pflichtig, alles dasjenige zu bemerken, was ich zu seinem Glück und Wohl thunlich glaube. Diesemnach habe ich die Ehre, Ihnen beyliegend verschiedene meiner Bemerkungen bekannt zu machen. Eurer Weisheit und Vaterlandsliebe ist es überlassen, die gutfindende Anwendung davon zu machen.“ — Die Bemerkungen des B. Meyers betrifffen Eingangszölle, die er auf Caffee, Zucker, Tobak u. s. w. eugen will, und ein für die Bezahlung der Geistlichen

festzusezendes Maximum. — Sie werden an die Finanzcommission gewiesen, und diese zugleich beauftragt, über das ihrer Untersuchung übertragene Zollsysteum ungesäumt zu berichten.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Dem Volkz. Rath eam es nicht gleichgültig seyn, sowohl den Inhalt als die Unterschriften der vor einiger Zeit an Sie gerichteten Protestation gegen den Verkauf der Nationalgüter im ehemaligen Canton Bern näher zu kennen. Er lädt Sie deswegen ein, B. G. ihm dieselbe zu dieser Einsicht zukommen zu lassen.

Diesem Verlangen wird entsprochen.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath übersendet Ihnen beyliegende an Sie gerichtete Buzchrift der Gemeinde Giubasco, Distr. Bellinzona, worinn sie ansucht, von der Bezahlung der gesetzlichen Auflagen vom J. 1798, freygesprochen zu werden; welches Ansuchen von dem Cantonsstatthalter in beygefügtem Schreiben unterstützt und empfohlen wird.

Die Buzchrift wird an den Volkz. Rath zurückgesendet, mit Einladung, selbst hierüber zu versügen.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Anton Brüni von Bellenz, Advokat, fordert Verminderung der Mitglieder der Cantons-Autoritäten im gleichen Verhältniß wie die Gesetzgebung vermindert wurde; daß das weibliche Geschlecht im Erbrecht mit dem männlichen in gleiche Rechte gesetzt werde; daß die Bücher der Kaufleute nicht mehr Beweiskraft vor Gericht haben; und daß auf Kosten der Nation Procuratorskanzleien, zum Dienst der ärmeren Bürger, in allen Districhen eingesetzt werden.

Wird ad acta gelegt.

2. Das Haab und Gut Ulrichs Bützli von Oberbipp, Distr. Wangen, Canton Bern, liegt auf dem Würfel eines Prozesses; sein Gegner ist Hans Rohrer von Gründel, Canton Solothurn. Vor der Revolution entschied das Stadtgericht von Solothurn zu Gunsten Bützlis — seit der Revolution entschied aber das Cantonsgericht von Sol. zu Gunsten des Rohrers — dieses letztere Urtheil kassirte der oberste Gerichtshof einhellig.

Da dies in der ersten Revolutionszeit, wo noch keine Judikatur organisiert war, geschah, so retrogradirtete das Geschäft an das nämliche Cantons-Gericht Solothurn, das dann mit imstehenden Stimmen durch

das Votum decisum des Presidenten nochmals sein erstes bereits kasirtes Urtheil bestätigte. Der Erfolg dieser unverbesserlichen Cantonsjustiz war, daß der oberste Gerichtshof iteratim einmuthig kasirte. Nun kam die Reihe an die Suppleanten des Cantonsgerichts v. Sol. die dann auf Treue und Glauben ihrer Meistern, die Cantonsgerichtliche Urtheil bestätigten. — die consequenter von dem obersten Gerichtshof zum drittenmal kasirte, und die Sache zu Erneumung eines überainen Schiedgerichtes, dem Distr. Gericht Ballstall zugewiesen ward. Nachdem ad formam die 8 Schiedrichter von den Partheyen ernannt waren, sollte das schiedsrichterliche Tribunal durch einen Zusatz von 5 Schiedsrichtern von dem Distr. Gericht completiert werden. Zur Ehre der Klugheit und Unpartheylichkeit des Distriktsgerichts Ballstall hätte es gereicht, wenn dasselbe, um dem Cantonsgeist auszubiegen, die zu ernennenden Schiedrichter zur Hälfte aus den beyden Cantonen Solothurn und Bern gewählt hätte; statt dessen wählte es 4 aus dem C. Soloth. und einen einzigen aus dem C. Bern, Namens Johannes Faus, Agent zu Oberbipp.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Der Erziehungsrath des Cantons Zürich an seine Mitbürger.

Die Zeit ist da, zu welcher die gewohnte Winterschule wieder ihren Anfang nehmen soll. Unsre Pflicht erfordert es, ein Wort der Ermahnung mit Euch zu reden. Vor einem Jahre haben wir Euch vorgestellt, wie unentbehrlich es für das Glück Eurer Kinder sey, sie fleißig zur Schule zu schicken. Habet Ihr diese Vorstellungen beherzigt? habet Ihr ihnen Folge geleistet? — Wie mancher aus Euch wird sich diese Fragen mit Nein beantworten müssen; aber gewiß werden es auch alle, frühe oder späte, bereuen, daß sie unserm Rathe nicht gefolgt haben. Wie wehe müste es uns thun, beynah aus allen Distrikten die wiederholte Klage zu hören, wie schlecht die Schulen besucht werden. Und was thaten mittlerweile Eure Kinder? Schaarenweise zogen sie dem Bettel nach, gewöhnten sich an den Müßiggang und lernten oft viel Böses. Wie wollt Ihr, Eltern! Euch einst für diese sündliche Vernachlässigung Eurer Kinder vor dem höchsten Richter verantworten? Die Kinder sind ein Gut, welches Euch Gott anvertraut hat und für dessen schlechte Be-

sorgung Ihr Euch sein größtes Missfallen zuziehet. Suchet keine Entschuldigung in den Zeiten. Gab es nicht auch noch viele brave, rechtschaffene Eltern, gab es nicht ganze Gemeinden, welche bey aller Armut ihre Kinder alle Tage fleißig und ordentlich zur Schule schickten, und sich ein Gewissen daraus machten, es nicht zu thun. Wohl ihnen! Sie werden die Früchte davon an ihren Kindern sehen. Sie werden die Freude erleben, folgsame, geschickte, in allem Guten wohlunterrichtete Kinder zu haben, und diese Tugenden werden die Kinder in ihrem ganzen Leben besitzen. Denn wie man sich in der Jugend gewöhnt, so ist man auch im Alter. Jene nachlässigen aber, die ihre Elternpflicht so schimpflich vergessen, werden durch Strenge zu dem gezwungen werden, was sie, wenn sie wahre Liebe zu ihren Kindern hätten, mit Freuden von selbst aus eignem Antriebe thun sollten. Nie wird die Regierung, nie werden die Vorsteher der Erziehung zugeben, daß Unwissenheit und Laster in den Seelen der zarten Jugend erwachse, und über das kommende Geschlecht noch grösseres Elend verbreite. Nein! zwingen wird man die hartnäckigen, welche der Vernunft kein Gehör geben. Ihre bisherige Vernachlässigung soll ihnen nichts genützt haben: die Kinder sollen nicht eher aus der Alltagschule entlassen werden, als bis sie über den Grad ihrer Kenntnisse gehörig geprüft worden sind und gezeigt haben, daß sie wissen, was sie wissen sollen. Jeder nachlässige Vater hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn seine Kinder ein oder zwey Jahre länger in die Schule gehen müssen, weil er sie nicht fleißig schickt. Doch lasst uns das bestehoffen. Lasst uns hoffen, daß das gute Beispiel und das erwachende Gefühl der Pflicht ohne Strenge bewirken werde, was geschehen muß.

Ihnen, Würdige B.B. Pfarrer! bezeugen wir bey dieser Gelegenheit unsern herzlichsten Dank für den unermüdeten Eifer, mit welchem Sie die Aussicht über ihre Gemeindeschulen besorgten. Ohne diese Ihre Aussicht, in welcher Sie von der Regierung auf das kräftigste geschützt werden müssen, ist jede andere Aussicht schwach und unzureichend. Zwar hat sich hie und da der irrige Wahn eingeschlichen, als ob Ihnen diese Aussicht vernommen sey. All:in nichts weniger. Wir haben im Gegenthil von der Regierung den Auftrag, Ihnen zu erklären, daß sie auf diese Ihre Aussicht rechne und Sie in allen Rücksichten mit dem verdienten Dank unterstützen werde. Ihre Bemühungen, vereint mit den Bemühungen der treulichen Schulinspektoren, denen wir